



Technisches Büro für Biologie und Ökologie

Mag. Dr. Andreas Traxler
 A-2201 Gerasdorf bei Wien, Lorenz Steiner-Gasse 6
 T + 43-2246-34108
 M + 650-8625350
 E a.traxler@aon.at

Stellungnahme zum Gutachten von Dr. Haas (06.05.2020) Markt- gemeinde Irrfritz-Messern, 24. Änderung des örtlichen Raumord- nungsprogrammes (Ausweisung von 7 Flächen als Grünland- Windkraftanlagen) (BD1-N-8275/005-2018)

Das TB BIOME hat folgende naturschutzfachliche Beiträge zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes vorgelegt:

13.05.2019: Fachbeitrag zur Strategische Umweltprüfung (SUP)

27.12.2019: Ergänzung zum „Fachbeitrag Strategische Umweltprüfung (SUP) Bereich Naturschutz & Wildtierkorridore & Naturverträglichkeitsprüfung“

10.01.2020: Ergänzende Ziegenmelker Habitatkartierung 2019

Am 06.02.2020 wurde Dr. Haas zusätzlich auch eine ergänzende Literaturliste und die Ausdrucke der wissenschaftlichen Literatur übermittelt.

Diese Unterlagen belegen, dass einerseits die veralteten Abstandskriterien für den Ziegenmelker nicht mehr aktueller Stand des Wissens sind und, dass die Widmungsflächen im Vorfeld des Widmungsverfahrens so verlegt wurden, dass der Ziegenmelker nicht mehr erheblich beeinflusst wird.

Im Gutachten des ASV für Naturschutz Dr. Haas (06.05.20) wird festgehalten, dass

- a) die nicht veröffentlichte Fachliteratur bei der Widmung nicht aufgelegt wurde und daher der interessierten Öffentlichkeit nicht zugänglich sei und
- b) eine erste Prüfung des weit über tausend Seiten umfassenden Beleg-Materials kein eindeutiges Bild ergäbe und die wissenschaftlichen Zweifel an der Argumentation von Dr. Traxler keineswegs ausgeräumt seien.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die fachliche Stellungnahme von Dr. Haas keine nachvollziehbaren fachlichen Argumente, Analysen und Schlussfolgerungen enthält. In einem Gutachten sind in einem Befund und Gutachtensteil die vorgelegten bzw zur Verfügung stehenden Unterlagen fachlich zu kommentieren und darauf aufbauend eine nachvollziehbare gutachterliche Beurteilung durchzuführen. Dr. Haas erwähnt hingegen nur kurz, dass das Thema „Auflage der Literatur“ rechtlich zu prüfen sei und formuliert eine drei Sätze umfassende Pauschalaussage, dass es wissenschaftliche Zweifel an den Ausführungen gäbe.

Es fehlt daher die erforderliche, fachlich nachvollziehbare Begründung der Aussage im Gutachten von Dr. Haas. Es wurde nicht dargelegt, wie die fachlichen Zweifel im Detail begründet sind.

Dr. Traxler hält daher an den nachvollziehbaren und nach bester wissenschaftlicher Praxis erarbeiteten Aussagen in seinen Fachbeiträgen unverändert fest. Es wurden bisher keine nachvollziehbaren fachlichen Gegenargumente vorgebracht bzw. auch keine begründete Stellungnahme, weshalb die Angaben in der SUP zu bezweifeln sein sollten, im Verfahren vorgelegt.

Des Weiteren wird festgehalten, dass die Ergänzungen vom 27.12.2019 sowie 10.01.2020 sowie die vorgelegte Fachliteratur vom 06.02.2020 lediglich detailliertere Grundlagen zur naturschutzfachlichen Beurteilung geliefert haben.

Die naturschutzfachliche Beurteilung zum ggst. Widmungsvorhaben im SUP-Fachbeitrag von Dr. Traxler vom 13.05.2019 sowie die Aussagen des SUP-Umweltberichtes, welche Bestandteil der öffentlichen Auflage waren, bleiben dadurch unverändert.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von über 1.000 Seiten wissenschaftlicher Literatur davon zeugt, dass die Stellungnahmen von Dr. Traxler auf einer mehr als umfassenden, wissenschaftlichen Basis beruhen.

Insgesamt wird seitens Dr. Traxler deutlich kritisiert, dass noch immer hoffnungslos veraltete Abstandskriterien zur Beurteilung der Auswirkungen von neuen WEA-Typen auf Vögel verwendet werden.

Zum kritisierten Punkt „nicht veröffentlichte Literatur“: Seitens Dr. Traxler wird dazu festgehalten, dass die verwendete und zur Beurteilung vorgelegte Fachliteratur auf Anfrage für jeden frei zugänglich ist, und entsprechend zugesandt wird.



Lentas 22.06.2020